

Im Rahmen der Schulorganisation und zur Gewährleistung eines pädagogisch sinnvollen und rechtlich abgesicherten Ablaufs von mehrtägigen Schulfahrten (Landheim- bzw. Klassenfahrten) wird folgender Grundsatz festgelegt:

1. Planung, Entscheidung und Verantwortung durch das Lehrerkollegium:

An unserer Schule entscheiden die Lehrkräfte in Absprache mit der Schulleitung, ob eine Landheimfahrt durchgeführt wird.

Soll eine Landheimfahrt durchgeführt werden, obliegt es den Lehrkräften (in gemeinsamer Verantwortung) diese zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren. Dies beinhaltet die Auswahl des Reiseziels, die inhaltliche Ausrichtung der Fahrt, die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Auswahl der Begleitpersonen. Die entsprechende pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte ergibt sich aus § 40 des *Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG)*, wonach Lehrer die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler tragen.

2. Verantwortliche Entscheidung über Durchführung und Teilnehmerkreis:

Die Entscheidung, ob eine Landheimfahrt durchgeführt wird, trifft das Lehrerkollegium (z. B. in der Klassen- oder Gesamtlehrerkonferenz) unter Berücksichtigung der pädagogischen Zielsetzungen, der Aufsichtspflicht und der organisatorischen Voraussetzungen. Gemäß § 44 SächsSchulG beraten und beschließen Lehrerkonferenzen alle wichtigen Maßnahmen, die für Unterricht und Erziehungsarbeit notwendig sind, und berücksichtigen dabei den pädagogischen Rahmen und die Verantwortung der Lehrkräfte.

Ebenso ist in der *Verwaltungsvorschrift für Schulfahrten in Sachsen* festgelegt, dass die Schule in pädagogischer Verantwortung die Schulfahrten plant und durchführt und über Ausnahmen entscheidet, wenn einzelne Schüler nicht mitfahren können.

3. Teilnahme und pädagogische Auswahl:

Landheimfahrten sind als schulische Veranstaltungen verbindlich vorgesehen; grundsätzlich sind alle Schüler zur Teilnahme eingeladen und sollen teilnehmen, soweit rechtliche Ausnahmen (z. B. ärztliche Gründe oder unabweisbare familiäre Gründe) dies zulassen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift für Schulfahrten gilt eine Teilnahmeverpflichtung für schulische Veranstaltungen, soweit keine rechtlichen Befreiungsgründe vorliegen.

4. Ausschluss einzelner Schüler aus pädagogischen Gründen:

In besonderen Fällen kann die Schule Schüler von der Teilnahme ausschließen, wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens keine angemessene Mitarbeit oder kein regelgerechtes Sozialverhalten zeigen und dadurch die Sicherheit, Aufsichtspflicht oder pädagogische Zielsetzung der Landheimfahrt gefährdet wäre. Der Ausschluss einzelner Schüler ist keine Sanktion im Sinne einer Strafe, sondern dient der **Gewährleistung der Sicherheit aller Teilnehmer sowie des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung**. Schwere Verhaltensauffälligkeiten, wiederholte

Störungen oder ernsthafte Gefährdungssituationen können vor Ort dazu führen, dass die pädagogische Begleitung weder die Aufsichts- noch Fürsorgepflicht in der gebotenen Weise erfüllen kann.

Der pädagogische Auftrag der Schule § 32 SächsSchulG beschreibt Befugnisse der Schule, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Erfüllung der erzieherischen Aufgaben Maßnahmen.

5. **Transparenz und Kommunikation:**

Entscheidungen über die Durchführung von Landheimfahrten und über etwaige teilnahmebeschränkende Maßnahmen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu begründen. Die Eltern sind im Vorfeld zu informieren und einzubinden, auch wenn die Durchführung letztlich in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte liegt.

Gesetzliche Grundlagen (kurz und knapp)

Rechtsgrundlage	Aussage/Bezug
§ 32 SächsSchulG	Schule kann zur Aufrechterhaltung von Ordnung und zur Erfüllung des Erziehungsauftrags Maßnahmen festlegen.
§ 40 SächsSchulG	Lehrer tragen pädagogische Verantwortung für Erziehung und Bildung.
§ 44 SächsSchulG	Lehrerkonferenz entscheidet über wichtige schulische Maßnahmen.
VwV Schulfahrten Sachsen	Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen, die Schule plant und entscheidet über Ausnahmen.
Schulordnung Grundschulen Sachsen*	Geltende Verordnung, ergänzt schulrechtliche Regelungen; Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ist im Rahmen der Schulpflicht verankert.

* Hinweis: Die Schulordnung selbst regelt nicht im Detail den Ausschluss, wohl aber weitere Verhaltens- und Ordnungsaspekte.